

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/Ortsteil Wißkirchen und

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 im Ortsteil Wißkirchen für einen Bereich zwischen Turnierstraße und Marathonstraße in südlicher Randlage des Ortsteiles die nachstehend aufgeführte Bauleitplanung beschlossen:

➤ Bebauungsplan Nr. 2/Ortsteil Wißkirchen

Das im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Plangebiet hat eine Fläche von circa 1,63 ha und liegt zwischen der bestehenden Turnierstraße (bzw. deren Verlängerung in Form eines Wirtschaftsweges) im Westen und der Marathonstraße im Osten. Der Geltungsbereich überplant die Flurstücke Nummer 288, 235, 210 und 107 (teilweise) in der Flur 5, Gemarkung Wißkirchen.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit ca. 25 Baugrundstücken. Mit dem Bebauungsplan Nr. 2/Ortsteil Wißkirchen soll Planrecht für eine Wohnbebauung mit primär freistehenden Einzelhäusern und für bis zu drei zusätzlichen Mehrfamilienhäusern im nördlichen Teil des Geltungsbereiches geschaffen werden.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt, da die Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO kleiner als 10.000 m² ist. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a Absatz 1 BauGB und § 10 a Absatz 1 BauGB wird abgesehen. Gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Absatz 2 Nummer 4 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe (im Sinne von § 1 a Absatz 3 Satz 6 BauGB) als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 beschlossen eine freiwillige frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Im Rahmen dieser Bürgerversammlung sollen die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vorgestellt werden. Der interessierten Öffentlichkeit wird mit der Bürgerversammlung die Möglichkeit gegeben, den Vorentwurf der Planung einzusehen und zu erörtern.

Die Bürgerversammlung findet statt am Montag, dem 06.03.2023, ab 18.00 Uhr, in der Turnhalle der Grundschule Wißkirchen, Marathonstraße 61, in 53881 Euskirchen – Wißkirchen.

Die interessierte Öffentlichkeit ist eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu informieren und zu äußern. Vor der Versammlung besteht zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr Gelegenheit, die Vorentwürfe der Planung einzusehen und zu erörtern.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 2/Ortsteil Wißkirchen mit dazugehöriger Begründung ist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> einzusehen. Ferner sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

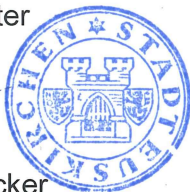
Nach dieser Bürgerversammlung können Anregungen zu den Planungsabsichten **bis zum 20.03.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planungsabteilung der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen eingereicht werden. Stellungnahmen können auch per eMail über den oben genannten Pfad auf der Homepage der Stadt Euskirchen oder an bauleitplanung@euskirchen.de übersandt werden. Auch die Übermittlung der Stellungnahme per Telefax (02551/14-452) ist möglich. Die vollständige Adresse ist immer anzugeben. Stellungnahmen, die nach der Frist der Einsichtnahme eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2022 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

Euskirchen, den 30.01.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



Wolfgang Honecker
Technischer Beigeordneter

